

Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L);**Durchführungshinweise**

Rundschreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27. August 2007, Az. 16-P2100-15/37166

Für den Bereich der Tarifbeschäftigten des Freistaates Sachsen werden zur Durchführung des § 20 TV-L (Jahressonderzahlung) die als **Anlage** beigefügten neugefassten Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Juli 2013 bekannt gegeben.

Die Aktualisierung wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) erforderlich und berücksichtigt insbesondere folgende Urteile:

- Berücksichtigung von Nachzahlungen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung (BAG vom 16. November 2011 - 10 AZR 549/10 -):

Das BAG hat die - dem TV-L inhaltsgleiche - Vorschrift des § 20 Abs. 2 Satz 1 TVöD dahingehend ausgelegt, dass Bemessungsgrundlage der Jahressonderzahlung tatsächlich gezahlte Zahlungen sein sollen. Bei der Berechnung der Jahressonderzahlung sind daher auch Nachzahlungen, die z. B. im Fall einer rückwirkenden Höhergruppierung für die Kalendermonate Juli, August und September geleistet werden, zu berücksichtigen. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Neuberechnung der Jahressonderzahlung.

- Zur Pfändbarkeit der Jahressonderzahlung (BAG vom 14. März 2012 - 10 AZR 778/10 -):

Nach bisheriger Auffassung war die Jahressonderzahlung als (teilweise) unpfändbare „Weihnachtsvergütung“ i. S. von § 850a Nr. 4 ZPO anzusehen. Hierbei galt der zeitliche Bezug zu Weihnachten als wesentliches Indiz. Nunmehr hat das BAG (zum Besonderen Teil Sparkassen des TVöD) entschieden, dass der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung kein nach § 850a Nr. 4 ZPO (teilweise) unpfändbarer Bezug ist. Hiernach unterfalle nur eine aus Anlass von Weihnachten geleistete Zahlung dem Pfändungsschutz. Es muss sich dabei um eine typischerweise zur Deckung des erhöhten Aufwands zu Weihnachten geleistete Zuwendung handeln. Übertragen auf die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L, folgt hieraus, dass auch diese keine „Weihnachtsvergütung“ i. S. der Pfändungsschutzvorschrift ist. Da § 20 TV-L eine Kürzung der Jahressonderzahlung um ein Zwölftel für Kalendermonate

ohne Entgeltzahlung oder Entgeltfortzahlungsansprüche vorsieht, bezweckt die Zahlung zudem eine zusätzliche Vergütung geleisteter Arbeit und stellt insoweit keine reine Gratifikation dar.

- Kürzung der Jahressonderzahlung bei Arbeitgeberwechsel (BAG vom 11. Juli 2012 - 10 AZR 488/11 -):

Das BAG hat - bezogen auf die inhaltsgleiche Vorschrift des § 20 Abs. 4 TVöD - entschieden, dass eine Kürzung der Jahressonderzahlung für Kalendermonate erfolgen kann, in denen die/der Beschäftigte nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Bund, sondern zu einem anderen (öffentlichen) Arbeitgeber steht.

- Zwölftelung der Jahressonderzahlung (BAG vom 12. Dezember 2012 - 10 AZR 922/11 -):

Bestehen im Kalenderjahr mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber unterblieb nach bislang vertretener Rechtsauffassung eine Kürzung der Jahressonderzahlung, wenn im unmittelbaren Anschluss an ein zunächst befristetes Arbeitsverhältnis ein erneutes Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber begründet wurde. Nunmehr entschied das BAG, dass bei der Berechnung der Höhe der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L alle Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind, die im Kalenderjahr mit demselben Arbeitgeber bestanden haben, unabhängig davon, ob sie unmittelbar aneinander anschließen. Eine Kürzung der Jahressonderzahlung um je ein Zwölftel nach § 20 Abs. 4 Satz 1 TV-L kommt hiernach für solche Monate nicht in Betracht, in denen ein Entgeltanspruch oder ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach dem TV-L aus einem früheren Arbeitsverhältnis bestand.

- Stichtagsregelung der Jahressonderzahlung (BAG vom 12. Dezember 2012 - 10 AZR 718/11 -):

Das BAG hat - bezogen auf die inhaltsgleiche Vorschrift des § 20 Abs. 1 TVöD - entschieden, dass die Regelung in § 20 Abs. 1 TVöD, wonach der Anspruch auf die Jahressonderzahlung von einem Bestehen des Arbeitsverhältnisses am 1. Dezember abhängig gemacht wird, Arbeitnehmer, die vor diesem Stichtag wegen Erreichens

des gesetzlichen Rentenalters aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, nicht unzulässig wegen ihres Alters benachteiligt. Eine unmittelbare Benachteiligung liegt insoweit nicht vor, da der Anspruch auf die Jahressonderzahlung nicht vom Alter des Beschäftigten abhängt. Es seien auch keine Anhaltspunkte erkennbar, dass ältere Arbeitnehmer überproportional von der Regelung betroffen sind, so dass auch eine mittelbare Diskriminierung ausscheidet. Denn auch andere Beschäftigte, die zum Beispiel wegen des Ablaufs eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder wegen einer Eigenkündigung vor dem 1. Dezember ausscheiden, haben unabhängig vom Alter keinen Anspruch auf Jahressonderzahlung.

Geltend gemachte Ansprüche, die aufgrund der o. b. Rechtsprechung des BAG - zu gewähren sind, und dem Landesamt für Steuern und Finanzen vorliegen, werden unter Beachtung der Ausschluss- und Verjährungsfrist von dort aus von Amts wegen vollzogen. Die Personal verwaltenden Dienststellen werden gebeten, Beschäftigte - insbesondere jene mit mehreren Arbeitsverhältnissen mit dem Freistaat Sachsen im Kalenderjahr - über die Umsetzung der BAG-Rechtsprechung in geeigneter Weise zu informieren.

Das Bezugsrundsreiben vom 27. August 2007 wird damit aufgehoben.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben den nachgeordneten Behörden bekannt zu geben. Das Rundschreiben steht im Landesweb des SMF als Download (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) zur Verfügung.

Beglaubigt:

gez. Sibylle Ferkau-Permesang
Abteilungsleiterin

Dresden, den 19. Juli 2013
Sächs. Staatsministerium der Finanzen


Angestellte

Anlage: - 1 -